Jugendsatzung des Tennisclub Brackwede e.V.

Präambel
Diese Jugendsatzung regelt die besonderen Belange aller jugendlichen Mitglieder des Vereins und ihrer Organe und hält sich an die allgemeinen, vom Deutschen Sportbund herausgegebenen Richtlinien.

§ 1 Personenkreis

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder, die bis zum Tag der Jahresjugendversammlung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben

§ 2 Jugendversammlung

2.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Tennisclub Brackwede e.V.

2.2 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Tagesordnung sowie eventueller Anträge vom Jugendwart des Vereins einberufen.

§ 3 Aufgaben der Jugendversammlung

Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters.

§ 4 Aufgaben des Jugendsprechers

4.1 Der Jugendsprecher hat die Aufgabe, Wünsche der Jugend dem Vereinsvorstand vorzutragen. Auf Wunsch ist er berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen.

4.2 Im Verhinderungsfall nimmt sein Stellvertreter die genannten Aufgaben war.

§ 5 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer für diesen Zweck außerordentlich einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bielefeld-Brackwede, den 23. Juni 2004